



N i e d e r s c h r i f t

Europaausschuss

19. Wahlperiode - 5. Sitzung

am Mittwoch, dem 1. November 2017, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Wolfgang Baasch (SPD)	Vorsitzender
Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)	
Hartmut Hamerich (CDU)	
Peter Lehnert (CDU)	
Tobias Loose (CDU)	
Bernd Heinemann (SPD)	
Regina Poersch (SPD)	
Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i. V. von Rasmus Andresen
Stephan Holowaty (FDP)	
Volker Schnurrbusch (AfD)	
Flemming Meyer (SSW)	i. V. von Jette Waldinger-Thiering

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit: AdR-Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission (COM(2016)815 final)	5
Berichterstatlerin: Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit der Freien und Hansestadt Bremen Antrag der Abg. Regina Poersch (SPD) Umdruck 19/35 hierzu: Reflexionspapier zur Sozialen Dimension Europas, COM(2017)206 vom 26. April 2017 Umdruck 19/203	
2. Reform der Europäischen Entsenderichtlinie	12
(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV in Verbindung mit § 14 der Geschäftsordnung des Landtages)	
3. Für ein solidarisches Europa	15
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/152	
Europa zukunftsgerecht und demokratisch gestalten	15
Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/210	
4. Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative „Schleswig-Holstein stoppt CETA“	16
Antrag der Volksinitiative Drucksache 19/259	
5. Beschlüsse des Altenparlaments	17
Umdruck 19/163	
6. Bericht über die von den EU-Ministern beschlossene Fangquote in der Ostsee	18
Antrag der Fraktion des SSW Umdruck 19/181	

7.	Bericht der Europaministerin über ihre Informationsreise nach Kaliningrad	20
8.	Bericht aus dem AdR	21
9.	Verschiedenes	22

Der Vorsitzende, Abg. Baasch, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Bericht zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit: AdR-Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission (COM(2016)815 final)

Berichterstellerin: Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit der Freien und Hansestadt Bremen

Antrag der Abg. Regina Poersch (SPD)
[Umdruck 19/35](#)

hierzu: Reflexionspapier zur Sozialen Dimension Europas,
COM(2017)206 vom 26. April 2017
[Umdruck 19/203](#)

Abg. Holowaty regt an, zukünftig zu ähnlichen Tagesordnungspunkten auch das Ministerium einzuladen.

Einleitend zu ihrem Vortrag führt Frau Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit der Freien und Hansestadt Bremen und Berichterstellerin des Ausschusses der Regionen, aus, dass es aus ihrer Sicht wichtig sei, wenn sich Ausschüsse und Landtage mehr mit Themen des Ausschusses der Regionen und Europas beschäftigen. Es sei für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften wichtig, Europa mitzugestalten. Sie legt dar, dass sie bis Januar 2020 auch die Vorsitzende der deutschen Delegation im AdR sein werde und sie insofern auch Ansprechpartnerin für alle deutschen Delegierten sei. Ihr Wunsch sei, dass die regionalen und lokalen Ebenen häufiger die Initiative ergreifen, um Europa stärker in die Regionen zu transportieren. Die Themen würden gleichzeitig immer komplexer und hätten immer mehr Auswirkungen auf die Regionen. Zurzeit beschäftige man sich im AdR mit der Vorbereitung des Europäischen Haushaltes und dort insbesondere mit der Kohäsionspolitik, die für Schleswig-Holstein ein wichtiges Thema im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Strukturfonds sei. Ohne diese Fonds sei - das gelte zumindest in Bremen - in vielen Bereichen viel weniger möglich als mit deren Unterstützung. Ein anderes wichtiges Thema auf Ebene des AdR seien Fragen des Brexit und auch der Unabhängigkeit einzelner Regionen, zum Beispiel Katalonien in Spanien. Da würden Vertreter Deutschlands häufig danach gefragt, wie man regionale und lokale Interessen stärker mit einbinden könne.

Frau Hiller legt dar, sie sei Mitglied in der Fachkommission SEDEC, der Fachkommission, die sich mit den Bereichen Sozialpolitik, Bildung, Forschung, Beschäftigung und Kultur befasse. Bei der Anfrage nach Berichterstattung gehe es darum, dass aus der regionalen und lokalen Perspektive Stellungnahmen zu Vorlagen der Europäischen Kommission vorgelegt werden sollten. Sie selbst habe aufgrund ihrer eigenen Biografie ein Interesse für das Thema der Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme gehabt und aus diesem Grund die Berichterstattung übernommen. Nach einem Studium der Vorlagen habe sie Anhörungen in Bremen und Brüssel mit den Sozialpartnern durchgeführt, um von Vertretern der Umsetzungsebene zu erfahren, wie die Vorlagen eingeschätzt würden. In Brüssel sei auch die Kommission selbst angehört worden. Als Experte habe ihr Herr Professor Eichenhofer beratend zur Seite gestanden, ein ausgewiesener Experte im Bereich des Sozialrechts. Im Juni 2017 sei die Stellungnahme in der Fachkommission SEDEC verabschiedet worden, im Juli 2017 sei sie mit großer Mehrheit im Plenum des Ausschusses der Regionen beschlossen worden. In der Stellungnahme sei explizit formuliert, mit der Kommission im Dialog zu bleiben und nachzuvollziehen, was aus den Stellungnahmen werde. Das Europäische Parlament beginne Anfang 2018 mit Beratungen zu den Verordnungen. Der Rat der Europäischen Union habe sich am 23. Oktober 2017 das erste Mal mit dem Thema befasst, dabei sei es um die allgemeine Ausrichtung gegangen. Der Rat habe sich zeitgleich auch mit der Entsenderichtlinie, die thematisch eng damit zusammenhänge, befasst und sich auf eine Frist für die Versicherung entsendeter Arbeitnehmer verständigt. Grundsätzlich gehe es immer um die Frage, innerhalb welcher Frist das Herkunftsland oder das aufnehmende Land für die Versicherung zuständig sei. Zwischen zwei Entsendungen müsse eine Pause von mindestens zwei Monaten liegen, dies betreffe die Frage von Kettenverträgen. Voraussichtlich im Dezember 2017 werde sich der Rat mit dem Thema Familienleistungen beschäftigen. In diesem Zusammenhang gehe es auch um die Frage, welche Voraussetzungen für die Auszahlung von Kindergeld erfüllt sein müssten. In der Stellungnahme sei dies nicht thematisiert worden, aber im Rat werde weiter über Familienleistungen gesprochen. Deutschland, Österreich, Irland und Dänemark seien für eine Indexierung, also eine Einschränkung der allgemeinen Geltung des Anspruchs. Dies finde jedoch keine Mehrheit innerhalb der Europäischen Mitgliedstaaten.

Frau Hiller fährt fort, dass es in der Verordnung um die Frage gehe, wie man die soziale Sicherheit für Bürgerinnen und Bürger in Europa regeln könne, die im EU-Ausland arbeiteten. Dabei seien verschiedene Gruppen zu beachten, so zum Beispiel Grenzpendler, Selbstständige, Saisonarbeiter oder diejenigen, die eine neue Berufstätigkeit in einem anderen Land aus privaten Gründen aufnahmen. Die Mobilität innerhalb Europas sei gewünscht, deswegen

sei es Aufgabe der Europäischen Union, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer keine Nachteile dadurch erlitten, dass sie mobil seien. Die Regelungen zur sozialen Sicherheit existierten bereits seit 1959 und würden von Zeit zu Zeit überprüft. Die Verordnung reiche durch die Einbeziehung von Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz über die Europäische Union hinaus. Es sei davon auszugehen, dass Großbritannien im Falle eines Brexit die Koordinierung ebenfalls mitmachen werde.

Jedem Mitgliedstaat stehe es frei, seine eigenen Sozialsysteme auszuarbeiten, Grundsätze des EU-Rechts müssten aber befolgt werden. Anders als in anderen Bereichen gebe es keine Vorgaben der Europäischen Union. Innerhalb der Verordnung gebe es vier große Bereiche, die koordiniert würden: Zunächst sei der Zugang zu Sozialleistungen für Nichterwerbstätige zu nennen. Die Freizügigkeitsrichtlinie gelte nur für beschäftigte Arbeitnehmer, insofern hielten sich nicht einer Erwerbsarbeit nachgehende Menschen nicht legal in einem anderen Mitgliedsland auf. Es gebe wenige Ausnahmen, zum Beispiel bei Familiennachzug, bei dem die nachziehende Person nicht direkt in den Arbeitsmarkt eintrete oder gar nicht eintreten werde. Für diese Personen gebe es zunächst keinen eigenen Krankenversicherungsschutz, hier müsse dafür gesorgt werden, dass diese abgesichert seien.

Der zweite Punkt sei der Zugang zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit. Die Absicherung bei Pflegebedürftigkeit sei in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehr unterschiedlich geregelt, es gebe darüber hinaus keine einheitliche Definition von Pflegebedürftigkeit und auch nicht der Frage der Sachleistungen.

Ein dritter Aspekt sei der Zugang zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Bisher habe man als Arbeitsuchender in anderen europäischen Ländern drei Monate lang seinen Arbeitslosengeldanspruch aus dem Herkunftsland mitnehmen können. Dies sei jetzt auf sechs Monate erhöht worden, um die Chancen, auf dem Arbeitsmarkt etwas zu finden, zu erhöhen. Bei Grenzpendlern sei das Land, in dem man in den letzten sechs Monaten gearbeitet habe, zuständig für die Arbeitslosenversicherung, und nicht das Land, in dem der Arbeitnehmer wohne. Das sei eine Änderung der Berechnungsgrundlage. Die Kommission argumentiere damit, dass dasjenige Land, das die Beiträge erhalte, auch die Leistungen erbringen müsse. Vor allem in den Grenzgebieten habe es dazu sehr unterschiedliche Einschätzungen gegeben, die auch von der Zahl der Pendler abhängig gewesen seien.

Die Frist für die anspruchsbegründete Mindestversicherungszeit, die bisher ab dem ersten Tag gegolten habe, sei auf drei Monate erhöht worden, sodass ein Zugang zu sozialen Sicherungssystemen erst mit einer Verzögerung möglich sei.

Ein letzter Punkt sei die Regelung von Familienleistungen gewesen, wobei es nicht um Kindergeld gegangen sei, sondern um Erziehungsgeld und Erziehungszeiturlaub. Da habe der Wunsch bestanden, auch auf europäischer Ebene mehr Möglichkeiten zu entwickeln, damit beide Elternteile Erziehungsurlaub nehmen könnten.

Der AdR, so führt Frau Hiller weiter aus, begrüße die freie und faire Arbeitskräftemobilität. Alle Formen von Missbrauch und Ausbeutung seien nicht zu akzeptieren. Fragen der sozialen Sicherung beträfen alle, die mobil seien, und nicht nur Fachkräfte, deren Mobilität besonders erwünscht sei.

Auf die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Detail eingehend, legt Frau Hiller dar, dass es für sie eine sogenannte A-1-Bescheinigung gebe, die zu vielen Problemen führe. Auf dieser Bescheinigung müsse der Arbeitgeber angeben, dass der Arbeitnehmer für die Zeit der Entsendung in dem Sozialsystem des Herkunftslandes versichert sei und es somit einen sozialen Versicherungsschutz aus dem Herkunftsland gebe. Häufig sei es in der Vergangenheit zur Aufgabe des Arbeitnehmers gemacht worden, die A-1-Bescheinigung beizubringen. Ebenfalls vorgekommen sei, dass der Arbeitgeber die Zusicherung gegeben habe, die entsprechende Versicherung vorzunehmen, dies aber nicht getan habe, was erst in Krankheits- oder anderen Notsituationen aufgefallen sei. Auch sei bei Zollkontrollen häufiger aufgefallen, dass keine legale A-1-Bescheinigung vorgelegen habe. Auf der anderen Seite sei es für die Behörden - zum Beispiel in Deutschland - sehr schwierig einzuschätzen, ob die Bescheinigung rechtmäßig sei oder nicht. Die Kommission habe vorgeschlagen, dass die Verwaltung die Überprüfung der Korrektheit der Bescheinigung übernehme, was aber nicht möglich sei. Ein wichtiger Akzent der Beratungen sei gewesen, dass die Bescheinigungen nicht zu bürokratisch sein dürften und überall gleich sein müssten. Auch müsse eine Situation erzeugt werden, in der der entsendende Arbeitgeber ein Interesse daran habe, dass es einen Sozialversicherungsschutz für die Arbeitnehmer gebe. Zumindest für Bremerhaven habe sie erlebt, dass häufig Arbeitnehmer geschickt worden seien, um Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen in Deutschland zu haben, was nicht korrekt sei. Vor allem könne - so fasst sie ihre Ausführungen zusammen - den Behörden in Deutschland und den anderen

Empfangsländern nicht zugemutet werden, die Richtigkeit der A-1-Bescheinigung zu überprüfen.

Auf eine Nachfrage des Abg. Holowaty unterstreicht Frau Hiller, dass es Aufgabe des entsendenden Arbeitgebers sei, korrekte Bescheinigungen vorzulegen, und Behörden nur in Verdachtsfällen gehalten sein könnten, entsprechende Überprüfungen vorzunehmen. Konkret müsse eine stärkere Verpflichtung gesetzlich geregelt sein, damit bei Arbeitgebern ein größeres Interesse daran bestehe, genau zu überprüfen, ob alles in Ordnung sei. Ihr seien zahlreiche Beispiele geschildert worden, in denen offenbar auf die korrekte und rechtzeitige Vorlage der A-1-Bescheinigung verzichtet worden sei.

Auf eine weitere Nachfrage des Abg. Holowaty bestätigt Frau Hiller, dass der empfangende Arbeitgeber sicherstellen solle, dass der entsendende Arbeitgeber die A-1-Bescheinigung korrekt ausgefüllt und rechtzeitig vorgelegt habe. Die Alternative sei, dass der empfangende Arbeitgeber die Arbeitnehmer nach dem Recht des Empfängerlandes freiwillig in der Sozialversicherung anmelden. Sie unterstreicht, dass es nicht die Behörde vor Ort sein könne, die die Korrektheit der Bescheinigung überprüfen könne. Dies sei auch nicht im Interesse der Entsendung an sich.

Zurzeit - so setzt Frau Hiller ihre Ausführungen fort - sei nicht abzusehen, dass ein eigenes Kapitel für die Pflegeversicherung in die Verordnung aufgenommen werde, da in den Mitgliedstaaten die Übernahme von Pflegekosten sehr unterschiedlich geregelt sei. In der Stellungnahme habe man begrüßt, dass es eine Auseinandersetzung darüber gebe, was Pflege in Abgrenzung von Krankheit sei und dass es einen Katalog geben solle, was Pflegemaßnahmen seien. Man habe auch deutlich gemacht, dass es längerfristig nötig sei, die Pflegeversicherung stärker in den Fokus zu nehmen. In der Stellungnahme sei auch auf das Thema Krankenversicherung für Nichterwerbstätige und Bedürftige thematisiert worden: Dabei habe man begrüßt, dass man sich in der Verordnung nicht auf den rechtmäßigen Aufenthaltsort, sondern auf den faktischen Wohnsitz bezogen habe. In der Praxis spiele das aufgrund der geringen Fallzahlen jedoch eine untergeordnete Rolle. Problematisch könne es unter Umständen bei Selbstständigen oder Scheinselbstständigen sein, dies sei jedoch in der Verordnung nicht direkt thematisiert worden. Die Exportmöglichkeit von Arbeitslosengeld und dessen Ausweitung auf sechs Monate habe der AdR in seiner Stellungnahme begrüßt, da drei Monate zu kurz seien, um vor Ort Arbeit zu finden. Grundsätzlich habe man unterstrichen, dass mehr Beratung vor Ort notwendig sei, nicht nur in den Grenzgebieten. Obwohl es

sich im Prinzip bei der Verordnung nur um eine Routineüberprüfung der bestehenden Regelungen handele, spiele das Thema im Zusammenhang mit den Reflexionspapieren zur sozialen Dimension eine Rolle, zudem bestehe ein Zusammenhang mit der Europäischen Säule für soziale Rechte. Bei den Reflexionspapieren gebe es drei Möglichkeiten der Reaktion, eine Begrenzung des bisherigen Status, die darauf hinauslaufen werde, selbst Mindestnormen einzubüßen. Dies sei aus ihrer Einschätzung nicht tragbar, da ihr auch durch die Stellungnahme noch einmal die Notwendigkeit einer Regelung bewusst geworden sei, damit Bürgerinnen und Bürger ihren Schutz behielten. Eine weitere Möglichkeit bestehe in einer freiwilligen Versicherung, wobei das zu sehr unterschiedlichen Regelungen führen könne, die der Mobilität insgesamt nicht zuträglich seien. Eine dritte Möglichkeit liege in einer Vertiefung der sozialen Dimension, für die sie auch selbst eintrete. Wichtig sei dabei eine bessere Regelung der sozialen Themen und eine Verringerung der Komplexität. Sie unterstreicht, dass es in der Verordnung zuerst um eine Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme und nicht um deren Harmonisierung gehe. Aus ihrer Sicht sei es jedoch wünschenswert für die Zukunft Europas, wenn es eine europäische Arbeitslosenversicherung gebe, die vieles erleichtern würde.

Von Abg. Poersch auf die zeitliche Perspektive angesprochen, legt Frau Hiller dar, dass dies schwer einzuschätzen sei. Ihrer Einschätzung nach werde eine Entscheidung bis zur Europawahl im Jahr 2019 gefallen sein. Wenn die Verordnung verabschiedet sei, werde diese in den einzelnen Staaten rechtlich umgesetzt. Das geschehe über die nationalen Parlamente. Es gehe dabei vor allem um die Koordinierung der Verfahren und die praktische Umsetzung. Die Frage, ob die Pflegeversicherung ein eigenes Kapitel bekomme und wie Anrechnung und Umsetzung von Pflegeansprüchen geregelt werden solle, sei noch nicht geklärt. Die Exekutive und die Sozialpartner müssten sich nun zusammensetzen, um die Koordinierung voranzutreiben und zu überprüfen, ob die bisherigen Regelungen noch der Realität entsprächen. Die Heterogenität der sozialen Sicherungssysteme bleibe zunächst erhalten, es solle nur dafür gesorgt werden, dass jeder Einzelne seinen Ansprüchen entsprechend versorgt werde.

Auf eine Frage des Abg. Heinemann zur Regelung der Pflegeversicherung legt Frau Hiller dar, dass es die Intention sei, die Pflegeversicherung separat von anderen Instrumenten der sozialen Sicherung zu regeln, da dieses System eine hohe Transparenz habe, jedoch seien viele EU-Mitgliedstaaten in dem Bereich anderer Auffassung.

Abg. Voß interessiert sich für den Krankenversicherungsschutz von EU-Ausländern, die nicht in Deutschland beschäftigt seien, sich aber hier aufhielten. - Frau Hiller führt aus, dass es Rechtsprechungen zu dem Thema gebe, die das Grundprinzip der Freizügigkeit mit der sozialen Sicherung abwögen. Es stelle sich die Frage, ob man, wenn man die Bedingungen - entweder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, den Nachweis der Arbeitssuche oder genügend Eigenkapital, um sich privat zu versichern - nicht erfülle, abgeschoben werden könne. Die Rechtsprechung dazu sei nicht eindeutig. Die Kommission habe deutlich gemacht, dass es nicht nur den rechtmäßigen, sondern auch den faktischen Wohnsitz gebe und an diesem Ort auch ein Zugang zur Sozialversicherung vorhanden sein müsse. Ein denkbarer Fall in diesem Zusammenhang seien Selbstständige, die nicht ohne Weiteres über Krankenversicherungsschutz verfügten. In diesem Falle müsse aus Sicht des AdR der faktische Wohnsitz eine Rolle spielen. Die gelte auch bei Studierenden, die nicht direkt nach Studienabschluss in dem Empfängerland die Arbeitssuche aufnahmen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Reform der Europäischen Entsenderichtlinie

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV
in Verbindung mit § 14 der Geschäftsordnung des Landtages)

Der Vorsitzende weist auf die Aktualität der Thematik hin und regt an, zu einer der nächsten Sitzungen Vertreterinnen der in Schleswig-Holstein ansässigen Beratungsstellen zu Arbeitnehmerfreizügigkeit einzuladen. - Der Ausschuss kommt überein, so zu verfahren.

Herr Behmenburg, Leiter des Referats Grundsatzfragen des Arbeitsmarktes im Wirtschaftsministerium, führt in die Thematik ein und weist darauf hin, dass die Presseberichterstattung zu dem Thema teilweise irreführend gewesen sei, da man sich im Moment in einem Verfahrenszwischenschritt in einem EU-Gesetzgebungsverfahren befinde. Zurzeit handle es sich noch um ein Proposal, das an das Europäische Parlament übersandt worden sei. Im dortigen Verfahren komme es darauf an, dass sowohl die Kommission als auch das Parlament und der Rat zu einer gemeinsamen Auffassung darüber kämen, was geregelt werden solle. Das Parlament werde weiter den Vorschlag beraten, die Kommission habe sich bereits positiv zu dem Entwurf geäußert, bei dem es sich aber nicht um eine Neufassung der Entsenderichtlinie handle. Die Neufassung der Entsenderichtlinie werde erst im weiteren Verfahren beschlossen werden und dann voraussichtlich im Verlauf des nächsten Jahres an die Mitgliedstaaten mit der Bitte übersandt werden, dieses in nationales Recht umzusetzen. Die Dauer der Umsetzung sei bisher noch offen, diese könne zwei oder drei Jahre betragen, danach gebe es noch eine einjährige Frist, um das neu geschaffene Recht in Kraft treten zu lassen. Er hebt hervor, dass eine wesentliche Neuerung sei, dass in den Bereichen, für die allgemein verbindliche Tarifverträge gälten, entsendete Arbeitnehmer auch diesen Regelungen unterfielen. Allgemein verbindlich seien in Deutschland von den circa 73.000 existierenden Tarifverträgen jedoch nur 443. Die Wirkung sei also begrenzter, als es auf den ersten Blick scheinen könne. Zudem seien auch die einstellenden Betriebe in Deutschland dadurch nicht direkt betroffen, da die eigentlichen Adressaten der Regelung die entsendenden Arbeitgeber seien. Die vom Wirtschaftsministerium geförderte mobile Beratungsstelle wende sich hauptsächlich an mobile Arbeitnehmer, die zum Beispiel als Erntehelfer angestellt seien und nicht über entsendende Arbeitgeber in ihrem Heimatland verfügten. Nicht im Fokus stünden die Fleisch- und die Werftindustrie, für die es die Beratungsstelle „Faire Mobilität“ gebe, die vom Bund gefördert werde.

Zurzeit - so führt Herr Behmenburg weiter aus - sei man mit der mobilen Beratungsstelle im Dialog über eine Fortsetzung der Förderung im nächsten Jahr. Die offizielle Förderung der Beratungsstelle laufe Ende des Jahres aus. Die Beratungsstelle sei ausweislich des letzten Berichtes hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben, was die Anzahl der Beratungen angehe. Es bestünden in dem Zusammenhang Optimierungsmöglichkeiten. Bisher sei ein beträchtlicher Teil der Zeit für die Vernetzung aufgewendet worden, man hoffe, dass es der Beratungsstelle gelingen werde, im weiteren Verlauf des Jahres die ursprünglich gesetzten Ziele der Anzahl der geführten Beratungen tatsächlich zu erreichen oder Ideen zu entwickeln, wie diese Ziele zu erreichen seien. Die Beratungsstelle sei mobil, funktioniere aber nur, wenn die Ratsuchenden von ihr Kenntnis hätten.

Auf eine Nachfrage des Vorsitzenden legt Herr Behmenburg dar, dass ihm keine Zahlen zu den entsendeten Arbeitnehmern oder zu den im Fokus der Kieler Beratungsstelle stehenden Wanderarbeitern bekannt seien. Zu den Wanderarbeitern gebe es nur vage Schätzungen. 2015/2016 habe die Landesregierung dazu ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass auch auf den Internetseiten der Landesregierung veröffentlicht worden sei. Das Gutachten habe die Frage des Bedarfs und die Möglichkeiten der Erreichung der Arbeitnehmer ausgelotet. Konkrete Zahlen gebe es jedoch nicht. Die mobile Beratungsstelle gehe davon aus, dass sie in diesem Jahr über 700 Beratungen durchführen werde, wobei es sich zum Teil auch um Mehrfachberatung handele. Zum Stand Ende Juli habe man die Zahl von 400 durchgeführten Beratungen noch nicht überschritten, was für einen Betrieb der Beratungsstelle über zehn Monate mit zwei Beratern übersichtlich sei.

Auf eine Nachfrage des Vorsitzenden legt Herr Behmenburg dar, dass dem Ministerium die von Frau Hiller geschilderten Probleme mit den A-1-Bescheinigungen nicht bekannt seien. Jedoch seien diese Fragen auch nicht in seinem Ressort verortet. Es sei durchaus bekannt geworden, dass es an verschiedenen Stellen zu organisiertem Sozialbetrug gekommen sei.

Abg. Poersch regt an, sich regelmäßig zwischen Ministerium und Europaausschuss über das Thema auszutauschen, um Entwicklungen beobachten zu können.

Abg. Voß interessiert, wie Werbung für die Beratungsstellen gemacht worden und auf welches Echo diese gestoßen sei.

Herr Behmenburg legt dar, dass nur die vom Deutschen Gewerkschaftsbund betriebene Beratungsstelle „Faire Mobilität“ auch durch Bundesmittel gefördert würde, während die Förderung der anderen Beratungsstelle, die jünger sei, durch Landesmittel erfolge. Die Bekanntmachung in den Regionen erfolge am besten über mehrere Ansätze, zum Beispiel die Bekanntmachung in der Presse, das Verteilen von Flugblättern und auch das Aufsuchen mit dem sogenannten Konferenzbus. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle sprächen neben Deutsch mindestens eine mittel- oder osteuropäische Sprache, um einen niedrighschwelligen Zugang für die Menschen zu ermöglichen, die des Deutschen nicht mächtig seien.

Von Abg. Schnurrbusch auf das Problem der sogenannten Scheinselbstständigkeit angesprochen, führt Herr Behmenburg aus, dass jemand, der als Soloselbstständiger auf den deutschen Arbeitsmarkt komme und ausgebeutet werde, das möglicherweise bewusst wolle. Die Beratung an sich erfolge nicht als Zwang. Forderungen eines Selbstständigen an seinen Arbeitgeber auf Lohnnachzahlungen oder Versicherungsschutz seien häufig mit der Gefahr verbunden, den Arbeitsplatz zu verlieren. Dieses Risiko wollten viele nicht eingehen, auch wenn ihnen die Beratung grundsätzlich offenstehe.

Auf eine Frage des Vorsitzenden zu der erst im Jahr 2018 erfolgenden Haushaltsgesetzgebung für das dann laufende Jahr und den Weiterbetrieb der Beratung legt Herr Behmenburg dar, dass es Verpflichtungsermächtigungen für das nächste Haushaltsjahr gebe, sodass man jetzt auf den Antrag warte, die Förderung zu verlängern. Man befinde sich im Dialog mit der mobilen Beratungsstelle. Mit der Verpflichtungsermächtigung könne eine Verlängerung der Förderung ermöglicht werden, die Entscheidung darüber werde der Minister fällen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3. Für ein solidarisches Europa

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/152](#)

Europa zukunftsgerecht und demokratisch gestalten

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/210](#)

(überwiesen am 21. September 2017)

Der Ausschuss kommt überein, die Beratung dieses Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung zu vertagen, da man noch die Möglichkeit auslote, einen gemeinsamen Antrag zu entwickeln.

4. Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative „Schleswig-Holstein stoppt CETA“

Antrag der Volksinitiative

[Drucksache 19/259](#)

(überwiesen am 13. Oktober 2011 an den Innen- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Europaausschuss und den Petitionsausschuss)

Nach einer Diskussion empfiehlt der Europaausschuss dem federführenden Innen- und Rechtsausschuss, zu dem Thema zunächst eine schriftliche und gegebenenfalls im weiteren Verfahren eine mündliche Anhörung durchzuführen.

5. Beschlüsse des Altenparlaments

[Umdruck 19/163](#)

Der Ausschuss nimmt die Beschlüsse des Altenparlaments zur Kenntnis und stellt den Fraktionen anheim, gegebenenfalls Initiativen daraus zu entwickeln.

6. Bericht über die von den EU-Ministern beschlossene Fangquote in der Ostsee

Antrag der Fraktion des SSW
[Umdruck 19/181](#)

Abg. Meyer führt kurz in die Thematik ein und weist darauf hin, dass eine Kürzung der Fangquoten für Fischer existenzbedrohend sein könne. Insbesondere drei Fragen stellten sich für die Fischer: die fachliche Grundlage der Fangquoten, die Möglichkeiten der Überwachung sowie Ausgleichszahlungen und Prämien.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack legt dar, dass auch sie selbst erlebt habe, dass die Fangquoten bei Fischern zu großer Verunsicherung führten. Grundsätzlich bestehe die Aufgabe der gemeinsamen Fischereipolitik darin sicherzustellen, dass Fischerei und Aquakultur umweltverträglich und langfristig sozial- und wirtschaftlich tragbar seien. Da sich die Fischbestände in einzelnen Meeresregionen abhängig von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten verändern könnten, würden sogenannte Gesamtfangzahlen für die einzelnen See- und Meeresgebiete der EU einzeln diskutiert und abschließend vom Rat der Fischereiminister für die meisten Bestände jährlich und für Tiefseebestände zweijährlich festgelegt. Der zugrundeliegende Vorschlag der Kommission für die Gesamtfangzahlen basiere auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und des Mehrjahresplanes für die Ostsee. Die Empfehlungen orientierten sich an dem höchstmöglichen Dauerertrag, der mit der Zielsetzung festgelegt werde, eine langfristige Erhaltung der Fischbestände zu sichern. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Fangquoten dauerten die häufig kontroversen Beratungen oft sehr lange.

Herr Momme, stellvertretender Leiter des Referats Grundsatzangelegenheiten des Veterinärwesens, Fischerei, Förderung von Lebensmittel, Futtermittel und Gartenbau im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung, erläutert die wissenschaftliche Grundlage der Fangquoten. Die Kürzung der Fangquote bei Heringen beruhe auf eine Empfehlung des internationalen Rates für Meeresforschung, der die in Rede stehenden 39 % vorgeschlagen habe. Die Kommission habe einen noch stärkeren Kürzungsvorschlag um 54 % aufgenommen, der Rat sei dieser Empfehlung jedoch nicht gefolgt, sondern habe eine Kürzung von 39 % festgelegt. Vertreter der Fischereiwirtschaft seien sich schon zuvor über eine kommende Kürzung bewusst gewesen und hätten diese auch im Hinblick auf den Erhalt der Bestände und die weitere Nutzung des MSC-Siegels akzeptiert, da durch das Siegel auch bessere Preise zu erzielen seien.

Die kleine Küstenfischerei, die mit Stellnetzen arbeite, sei nicht MSC-zertifiziert, für diese seien die 39 % ein sehr harter Einschnitt, wobei einschränkend zu sagen sei, dass in Schleswig-Holstein der Dorsch eine größere Rolle spiele, in Mecklenburg-Vorpommern spiele die Heringsfischerei eine größere Rolle. Der Bund habe bereits ein Hilfsprogramm angekündigt: Es sei in einer Zusatzerklärung zum Quotenbeschluss festgelegt, dass bis zu 20 zusätzliche Stilllege-Tage für Hering genutzt werden können. Dafür bekämen die Fischer eine Entschädigung vom Bund. Hinzu kämen eine Entschädigungsprämie von 20 Cent pro Kilo, wenn die Fischer 20 Tage in einem bestimmten Zeitraum zusätzlich im Hafen blieben. Das helfe, das Jahr zu überbrücken.

Beim Dorsch, der für Schleswig-Holstein wichtiger sei, habe es bereits im letzten Jahr 30 Stilllege-Tage gegeben, dies werde es auch in diesem Jahr geben. Die Quote habe sich gegenüber dem letzten Jahr nicht verändert, dieses sei bereits im letzten Jahr jedoch um 46 % gekürzt worden. Weiterhin gebe es Ausgleichszahlungen, die Zahlungshöhe solle nach Darstellung des Bundes angehoben werden. Insofern sehe es im Hinblick auf Ausgleichszahlungen für zusätzliche Stilllege-Tage in diesem Jahr besser aus. Die Bestandsprognose für Dorsch sei erfreulich, da ein starker Jahrgang 2016 nachwachse, der voraussichtlich ab 2019 zu stark steigenden Quoten führen werde. Zur Überwachung legt Herr Momme dar, dass festgelegt sei, dass mindestens 20 % der Anlandungen kontrolliert würden. Dazu sei die Wasserschutzpolizei auf See tätig und die obere Fischereibehörde in den Häfen. Eine Überwachungsdefizit sei aus seiner Sicht nicht zu erkennen.

Auf eine Nachfrage des Abg. Meyer legt Herr Momme dar, dass sich der Verband der Kutter- und Küstenfischerei positiv zu der Kürzung der Fangquote um 39 % ausgesprochen habe, um das MSC-Siegel zu behalten.

Zur Höhe der Entschädigungen legt Herr Momme auf Nachfrage des Abg. Jensen dar, dass im kommenden Jahr 60 Cent pro Kilogramm Quote für Dorsch im Gespräch seien.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

7. Bericht der Europaministerin über ihre Informationsreise nach Kaliningrad

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack berichtet von der Reise nach Kaliningrad ([Umdruck 19/315](#)).

Auf eine Nachfrage des Vorsitzenden zu den Repressionen das Hanse-Office betreffend erläutert Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, dass sie mit den beiden Mitarbeiterinnen gesprochen habe. Ihrem Eindruck nach sei Ruhe eingekehrt und die Mitarbeiterinnen könnten unbehelligt arbeiten.

Abg. Poersch zeigt sich zuversichtlich, dass sich die Zusammenarbeit mit Kaliningrad wieder verbessern werde.

Abg. Loose weist darauf hin, dass einige deutsche Unternehmen, die in Russland ansässig seien, große Schwierigkeiten hätten, sich gegen die regionale Konkurrenz zu behaupten. Das Büro der WTSH in Moskau könne aber helfen, Gespräche über Investitionsrahmenbedingungen zu führen. Das Verhältnis zu Russland sei wichtig und müsse gepflegt werden, wofür besonders in Zeiten, in denen in der großen Politik wenig kommuniziert werde, die Regionen eine besondere Verantwortung trügen. Er weist auf die Fraktionsreise der CDU nach Russland hin. Ein gutes deutsch-russisches Verhältnis sei wichtig für die Stabilität in Europa.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack berichtet, dass auch sie gehört habe, dass es für deutsche Investoren schwierig sei. Schwierig sei auch der Umgang mit Korruption in Russland. Deutsche Investoren vermissten zurzeit die Sicherheit, die notwendig sei, um größere Investitionen zu tätigen, aber daran könne und müsse gearbeitet werden.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

8. Bericht aus dem AdR

Abg. Poersch verweist auf ihren vorangegangenen Bericht aus der Arbeitsgruppe COTER und die Tatsache, dass sie an der letzten AdR-Sitzung aufgrund des Plenums nicht habe teilnehmen können.

9. Verschiedenes

Abg. Poersch regt an, einen Bericht aus dem Nordischen Rat durch die Beobachterin auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Der Ausschuss kommt überein, zur kommenden Sitzung Themen für die im Februar 2018 geplante Reise des Ausschusses nach Brüssel abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt außerdem, seine Sitzung am 7. Februar 2018 in Flensburg durchzuführen und dabei sowohl das Nordische Informationskontor als auch das ECMI, die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten und die Europauniversität zu besuchen.

Der Vorsitzende, Abg. Baasch, schließt die Sitzung um 12:20 Uhr.

gez. Wolfgang Baasch
Vorsitzender

gez. Thomas Wagner
Geschäfts- und Protokollführer